

# **Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg**

**Betrifft: Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg - Umwandlung von Misch- und Gewerbegebiet in Wohngebiet und Fläche für die Landwirtschaft, im Zusammenhang mit der 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow“**

**Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)**

Das **Plangebiet** wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Bundesautobahn A 20  
Im Osten: durch den Rosenthaler Weg  
Im Süden: durch Wohngrundstücke im OT Karow  
Im Westen: durch die Schweriner Straße (B 106)

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg am 30.06.2020 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 02.07.2020 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Jedermann kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter [www.amt-dm-bk.de](http://www.amt-dm-bk.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dorf Mecklenburg, den 15.07.2020

Wölm, Amtsvorsteher

# Übersichtsplan

